

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Bürgerinitiative Quickborn gegen Riesenmasten** nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist in Quickborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein dient der Förderung des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Aufklärung der Öffentlichkeit im allgemeinen und insbesondere der Bevölkerung in und um Quickborn herum über die Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der Landschaft und die Verhinderung von Umweltzerstörung und Landschaftszersiedelung sowie Schädigung des Landschaftsbildes, zusammenfassend zur Vermeidung der Einschränkung der Lebensbedingungen der Bewohner in Quickborn und um Quickborn herum in gesundheitlicher und ganzheitlicher Sicht.

Zu den hierfür notwendigen Aktionen gehören auch die Organisation von aufklärenden Fachvorträgen in freien Sonderveranstaltungen für alle Bevölkerungsteile, insbesondere in den Schulen und den Kindergärten, über umweltrelevante Themen, die sich auch mit den Fragen des Landschaftsschutzes und damit verbundenen und be-wahrenden Heimatgedankens befassen. Hierzu gehören auch die Organisation und notwendigenfalls Beauftragung von umwelt- und gesundheitsrelevanten Messungen (Luft/Schall/Elektromagnetische Strahlung) und Beauftragung von Gutachten, die die relevante Rechtssituation und die Veränderungsdaten unserer aller Lebenssituation offenlegen und belegen. Dieses ist Voraussetzung zu Handreichungen und um eine Entscheidungsprärogative für die Entwicklung weiterer Schritte zum Erhalt und Verbesserung unserer Umwelt und unserer Landschaft und zum Erhalt unseres Heimatgedankens zu liefern. Hierzu gehört insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den derzeit Quickborn und seine Umgebung, sprich unsere Umwelt, unsere Landschaft und unsere Heimat bedrohenden Baumaßnahmen und hieraus zu erwartenden Einschränkungen und Belastungen. Hierzu gehören der Ausbau des Hamburger Flughafens genauso wie der Ausbau der Autobahn A7 und der Ausbau der südlich um Quickborn, in unmittelbarer Angrenzung an die Siedlungsbebauung, geführten Stromautobahn, mit einem Ausbau in der ersten Ausbaustufe von bis zu 380 kV. Im Gegenzug zu diesen als notwendig erachteten Baumaßnahmen, die nachhaltig in unserer aller Gesundheit, in die Umwelt und die Landschaft eingreifen, ist der Bau von ausreichenden Schutz-vorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen zu untersuchen und zu fordern. Hierzu gehören Schallschutzmaßnahmen genauso wie Schutz vor und die Reduzierung von elektromagnetischer Strahlung und elektro-magnetischen Feldern, durch den ein Einsatz von Anpflanzungen als Schutzgürtel und landschaftsschützende Verlegung von Erdkabeln oder Verlegung der Trassen in weniger dicht besiedelte Bereiche. Zusammenfassend heißt das, dass der Verein auch Aktionen organisiert und unterstützt, die im Sinne des Vereinszwecksziels fördernd sind; gleiches gilt für die Unterstützung der Vereinsmitglieder in ihren hierauf bezogenen Handlungen und Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele und Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Darlegung der Ablehnungsgründe ist er nicht verpflichtet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen
Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
angemahnte Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 4 – Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung: Beiträge der Mitglieder, Fördermittel, Spenden oder anderen den Vereinszweck fördernde Zuwendungen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bis zur Beendigung des ersten vollen Geschäftsjahres ist die Beitragsfestsetzung auf den Vorstand delegiert, so weit die Mitgliederversammlung diese Delegation nicht mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig abändert.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 – Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Es kann ein Beirat gebildet werden. Über die Einrichtung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen vorher schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
3. Der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Zustimmung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a. den Haushaltsplan des Vereins,
 - b. Kredit- und Grundstücksgeschäfte ab 5.000 €,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften und Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
 - d. Verpflichtungshandlungen von über 5.000 €,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Neuwahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung und
 - i. Zustimmung zu Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. zu Bilanz und der Jahresrechnung.

Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist mit gleicher Tagesordnung eine weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser Versammlung ist darauf zu verweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen, der/die besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB sind.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als 50 % anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
5. Auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt der Vorstand das Arbeitsprogramm für die Arbeit des Vereins fest und sichert seine Realisierung. In einer Geschäftsordnung legt der Vorstand die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder fest.
6. Der Vorstand kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat bilden. Er ist berechtigt dazu, Personen zu berufen, die geeignet und bereit sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates wieder abberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand darf für den Verein, soweit nicht eine spezielle Ermächtigung durch einen qualifizierten Beschluss einer Mitgliederversammlung vorliegt, nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
9. In allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ist demgemäß, soweit nicht ein spezieller Beschluss der Mitgliederversammlung wie in Ziffer 8 genannt, eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 8 - Beirat

1. Der Vorstand beruft Mitglieder des Beirates. Ihre Amtsperiode dauert zwei Jahre.
2. Der Beirat unterstützt beratend die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins.
3. Der Beirat wählt in seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Vertreter/eine Vertreterin. Der/die Beiratsvorsitzende beruft den Beirat ein, leitet die Verhandlung und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vertreter/der Vertreterin die Niederschrift.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, auch über den Liquidator.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten in der Stadt Quickborn zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

§ 10 - Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.2010 beschlossen. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder sind dem Protokoll der Gründungsversammlung sowie der Urform der Satzung zu entnehmen. Quickborn, den